

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur
grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung
von Strom aus erneuerbaren Energien**

i. d. F. vom 27. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Stellungnahme nach Paragraphen	4
2.1	Zu § 3 Nr. 3 – Begriffsbestimmungen (Freiflächenanlage)	4
2.2	Zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 – Bekanntmachung der Ausschreibung (Flächenanforderungen)	4
2.3	Zu § 6 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen . .	4
2.3.1	Zu § 6 Abs. 5 Nr. 5	4
2.3.2	Zu § 6 Abs. 5 Nr. 6	5
2.4	Zu § 14 – Zuschlagswert	5
2.5	Zu § 22 – Ausstellung von Zahlungsberechtigungen	5
2.5.1	Zu § 22 Abs. 1 Nr. 6	5
2.5.2	Zu § 22 Abs. 5	6
2.6	Zu § 28 Abs. 2 – Bestimmung des anzulegenden Werts	6
2.7	Zu § 32 – Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Kooperationsstaat	7
2.7.1	Anwendungsbereich	7
2.7.2	Bestimmungen des EEG zur finanziellen Förderung	7
2.7.3	Systematik des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	7

I Vorbemerkung

Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen. Sie erhebt insbesondere hinsichtlich der Frage, aus welchen Elementen der geplanten Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung sich Klärungsbedarf ergeben kann, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Stellungnahme nach Paragraphen

2.1 Zu § 3 Nr. 3 – Begriffsbestimmungen (Freiflächenanlage)

- 1 Der Begriff der Freiflächenanlage und die Anlagenzusammenfassung bei Freiflächenanlagen werden hier abweichend sowohl vom EEG 2014 als auch von der FFAV und vom Entwurf des EEG 2016, das rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, definiert. Um Verwerfungen auszuschließen, regt die Clearingstelle EEG an, für zeitgleich geltende Regelwerke, die aufeinander Bezug nehmen, möglichst gleiche Begriffsdefinitionen zu verwenden.
- 2 Abgesehen davon ist unklar, in welchem Verhältnis die beiden Regelungen zur Anlagenzusammenfassung (§ 3 Nr. 3 und § 22 Abs. 5) zueinander stehen.

2.2 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 – Bekanntmachung der Ausschreibung (Flächenanforderungen)

- 3 Bislang muss die Bekanntmachung nur Anforderungen an Flächen im Kooperationsstaat enthalten, jedoch keine Anforderungen an Flächen in Deutschland; diese ergeben sich nur aus § 22. Die Clearingstelle EEG regt an, auf diese Anforderungen bereits in der Bekanntmachung zu verweisen und § 5 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

2.3 Zu § 6 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

2.3.1 Zu § 6 Abs. 5 Nr. 5

- 4 Die Clearingstelle EEG gibt zu bedenken, dass bei der gegenwärtigen Formulierung nicht sichergestellt ist, dass Bieter die Anforderungen des § 6 Abs. 5 Nr. 5 erfüllen können, da nicht alle Kooperationsstaaten ihr Liegenschaftswesen ebenso wie Deutschland nach Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück organisiert haben. Zwar konstatiert die Begründung zu § 6 Abs. 5 Nr. 5, dass bei Liegenschaften im Ausland ggf. nur die Angabe der geografischen Koordinaten ausreichen soll, um die Anforderungen des § 6 Abs. 5 Nr. 5 zu erfüllen, doch findet sich dies im Gesetzestext nicht wieder. Die Clearingstelle EEG regt an, dies zu präzisieren.

2.3.2 Zu § 6 Abs. 5 Nr. 6

- 5 Die Clearingstelle EEG regt an, zu prüfen, ob hier auf die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verwiesen werden kann. Denn Angaben zur „Art der Nutzung der Fläche“ sind nicht immer ausreichend, um die flächenbezogenen Anforderungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 nachvollziehen zu können. Bei Konversionsflächen etwa gibt es ggf. keine gegenwärtige „Nutzung“ bzw. kommt es vielmehr auf den Flächenzustand infolge einer früheren Nutzung an.

2.4 Zu § 14 – Zuschlagswert

- 6 § 14 regelt die Höhe des Zuschlagswerts im Uniform-Pricing-Verfahren, das nach der Begründung zu § 14 eingesetzt wird, sofern die ausschreibende Stelle keine andere Festlegung trifft. Der Begründung zufolge könne die ausschreibende Stelle eine solche Festlegung nach § 37 treffen; dies sei nach § 4 bekanntzumachen. Dies deckt sich nicht mit dem vorliegenden Gesetzestext. Denn dieser regelt in § 37 Veröffentlichungspflichten *nach* Durchführung einer Ausschreibung und auch in § 4 ist nicht vorgesehen, dass die ausschreibende Stelle solche Festlegungen treffen kann.

2.5 Zu § 22 – Ausstellung von Zahlungsberechtigungen

- 7 Die Clearingstelle EEG würde es begrüßen, wenn in § 22 allgemein deutlicher würde, welche Regelungen
1. für Freiflächenanlagen im Bundesgebiet,
 2. für Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat und
 3. für sämtliche Freiflächenanlagen im Sinne dieser Verordnung

gelten.

2.5.1 Zu § 22 Abs. 1 Nr. 6

- 8 Die Clearingstelle EEG regt an, klarzustellen, ob es sich bei der Aufzählung in Nr. 6 um kumulativ oder alternativ zu erfüllende Tatbestandsvoraussetzungen handelt.

2.5.2 Zu § 22 Abs. 5

- 9 Für Freiflächenanlagen, die sich im Kooperationsstaat befinden, ordnet § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 an, dass in der völkerrechtlichen Vereinbarung die Anforderungen an die Flächen im Kooperationsstaat festgelegt werden sollen. Insoweit wird hier eine zunächst von Gemeinde und Bebauungsplänen gelöste Bestimmung getroffen, was die ggf. vom deutschen Recht abweichenden Strukturregelungen in den Kooperationsstaaten berücksichtigt.
- 10 Auch wird in § 3 Nr. 3 eine auf diese Begriffe verzichtende Vorschrift zur Anlagenzusammenfassung für die Bestimmungen dieser Verordnung sowie des Zahlungsanspruchs nach § 26 getroffen.
- 11 § 22 Abs. 5 regelt nun aber eine Anlagenzusammenfassung in Anlehnung an § 32 Abs. 2 EEG 2014 und wäre nach systematischer Betrachtung auch auf Anlagen im Kooperationsstaat anzuwenden, was hinsichtlich der Begriffe der Gemeinden und Bebauungspläne wohl nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Fraglich ist zudem, wie die Zusammenfassungsregelung aus § 3 Nr. 3 und § 22 Abs. 5 zueinander im Verhältnis stehen. Denn die Zusammenfassungsregelung in § 3 Nr. 3 erstreckt sich dem Wortlaut nach allgemein auf die Bestimmungen der Verordnung und ausdrücklich auf § 26 zur Ermittlung des Zahlungsanspruchs. Die Zusammenfassung nach § 22 Abs. 5, gerichtet auf die Einhaltung der 10-MW-Grenze, hätte aber gleichwohl Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch einer Anlage. Insofern scheinen diese Regelungen zu konkurrieren.
- 12 Die Clearingstelle EEG regt daher an, die Regelung in Abs. 5 zu streichen oder eine alternative Vorschrift für Anlagen im Kooperationsstaat zu schaffen und das Verhältnis zwischen den Zusammenfassungsregelungen in § 3 Nr. 3 und § 22 Abs. 5 zu regeln.

2.6 Zu § 28 Abs. 2 – Bestimmung des anzulegenden Werts

- 13 In § 28 Abs. 2 entsteht der Eindruck, dass hier nach dem Pay-As-Bid-Verfahren bezuschlagte Gebote gemeint sind. Denn anderenfalls wäre einem Gebot kein individueller Zuschlagswert zugeordnet. Dies steht aber in Widerspruch zu der Begründung zu und dem Anschein des § 14, der das Uniform-Pricing-Verfahren als das Standardverfahren festlegt. Auch die Begründung zu § 28 Abs. 2 enthält keine Hinweise, dass hier etwas anderes als das Pay-As-Bid-Verfahren gemeint ist.

14 Die Clearingstelle EEG regt an, bereits im Gesetzestext klarzustellen, nach welchem Verfahren die Ausschreibungen stattfinden sollen.

2.7 Zu § 32 – Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Kooperationsstaat

2.7.1 Anwendungsbereich

15 Zunächst erscheint unklar, auf welche Anlagen § 32 anzuwenden sein wird. Denn laut der nicht-amtlichen Überschrift geht es lediglich um die Regelung der Anwendung des EEG auf Anlagen, die sich im Kooperationsstaat befinden. In Abs. 1 Satz 1 jedoch heißt es, die Bestimmungen des EEG seien *auch* auf Anlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaates anzuwenden. Uneindeutlich bleibt dabei, ob damit eine Festlegung für Anlagen auf dem Bundesgebiet erfolgt.

2.7.2 Bestimmungen des EEG zur finanziellen Förderung

16 In Abs. 1 Satz 1 ist unklar, ob sich die Formulierung „die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur finanziellen Förderung“ lediglich auf die Regelungen in Teil 3 des EEG 2014 bezieht, der mit „Finanzielle Förderung“ überschrieben ist, oder darüber hinaus auf weitere Normen des EEG 2014. Dies ließe sich aus Abs. 1 Satz 2 ableiten, der u. a. in Nr. 1 eine Einschränkung abweichend von Abs. 1 Satz 1 vornimmt und hier auch Normen ausschließt, die über Teil 3 des EEG 2014 hinausgehen. Die Clearingstelle EEG regt an, dies klarzustellen.

2.7.3 Systematik des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

17 Zunächst lässt der Anwendungsausschluss von Normen kein System erkennen, das ersichtlich aus dem Netzanschluss der Anlage im Kooperationsstaat resultiert. Auch bleibt offen, warum §§ 101 bis 104 EEG 2014 in der Aufzählung nicht genannt sind. Die Norm in ihrer gegenwärtigen Form – unter Ausschluss des § 81 EEG 2014 – lässt zudem nur Vermutungen zu, ob sich Betreiber ausländischer Anlagen ohne bundesdeutschen Anschluss in Fragen der für sie anwendbaren EEG-Vorschriften an die Clearingstelle EEG wenden können oder ob dies ausgeschlossen ist.

18 Dass in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zudem die Geltung der Begriffsbestimmungen aus § 3 EEG 2014 für Anlagen ohne direkten Anschluss an ein bundesdeutsches Netz aus-

geschlossen wird, jedoch gleichzeitig die Geltung von Normen, denen die dort legal definierten Begriffe zugrundeliegen, anordnet, könnte vielfältige Rechtsunsicherheiten hervorrufen.

Berlin, den 12. Mai 2016

Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL. M.
– Vorsitzender und Leiter der
Clearingstelle EEG –

Dr. iur. Nicole Pippke
– Mitglied der Clearingstelle EEG –

Dipl. -Wi. -Ing. Sönke Dibbern
– Mitglied der Clearingstelle EEG –

Anne Wolter, LL. M.
– Rechtswissenschaftliche Koordinatorin
der Clearingstelle EEG –